



## FFH-Gebiet DE 2538-302

# „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“

## Managementplan Fachbeitrag Wald

08. Januar 2011

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen  
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms  
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013  
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und  
veröffentlicht.

Web: [www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin



### Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz  
Referat 211 und Referat 222

### Bearbeitung:



Landesforst  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme  
Fachgebiet Forstplanung  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

VA Gunnar Horack,  
FOR Kerstin Lehniger  
FA Dietmar Frömdling

### Mitwirkung von:

#### **Silvaplan**

Beratung – Planung - Gutachten für Forst- und Landwirtschaft  
Inh. Walter Schäfer  
Kirchenstr. 17b  
22946 Trittau  
Tel. 04154 83688

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1 DAS FFH-GEBIET</b>	<b>6</b>
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	9
<b>1.4. Schutzgebiete</b>	<b>12</b>
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	12
<b>1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes</b>	<b>12</b>
<b>1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000</b>	<b>15</b>
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	15
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	18
<b>2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)20</b>	
2.1 Begriffe	20
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	21
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	21
2.4 Verwendete Unterlagen	22
<b>3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)</b>	<b>23</b>
<b>4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN</b>	<b>24</b>
<b>4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I</b>	<b>24</b>
4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	24
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	25
4.1.3 Moorwälder 91D0	26
4.1.4 Erlen-Eschenwälder und Weichholzauen an Fließgewässern 91E0*	27
<b>5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN</b>	<b>28</b>
5.1 Defizitanalyse	28
<b>5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen</b>	<b>30</b>
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110	31
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130	32
5.2.3 Moorwälder (91D0*)	34
5.2.4 Erlen- Eschenwälder an Fließgewässern (91E0*)	34

<b>6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>39</b>
6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	39
6.2 Kostenmanagement	43
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	43
6.3 Vertragsnaturschutz	44
<b>7. ANLAGEN</b>	<b>45</b>
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	45
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	46
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	47
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	48
7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Elde bei Kuppentin“	49
7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	50
7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	51
7.8 Waldrandgestaltung	52
7.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	53
7.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	54
7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	55
7.12 Kartendarstellungen	56
7.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	56
7.12.2 Schutzgebiete	56

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2538-302 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Lage der Bewertungseinheiten für die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130	23

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH-Gebietes	9
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	9
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	11
Tabelle 5: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet	12
Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	13
Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	15
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	17
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	19
Tabelle 10: Flächengrößen der Bewertungseinheiten	23
Tabelle 11: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110	24
Tabelle 12: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130	25
Tabelle 13: Auswertung Moorwald 91D0*	26
Tabelle 14: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0*	27
Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	29
Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110	31
Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130	32
Tabelle 18: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0*	34

## 1 Das FFH-Gebiet

### 1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

## 1.2 Lage, Größe, Naturraum

### Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ liegt im Landkreis Parchim, und erstreckt sich nordöstlich von Lübz ca 10 km entlang des Elde-Müritz-Kanals in Richtung Plau am See.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Größe von 616 ha.

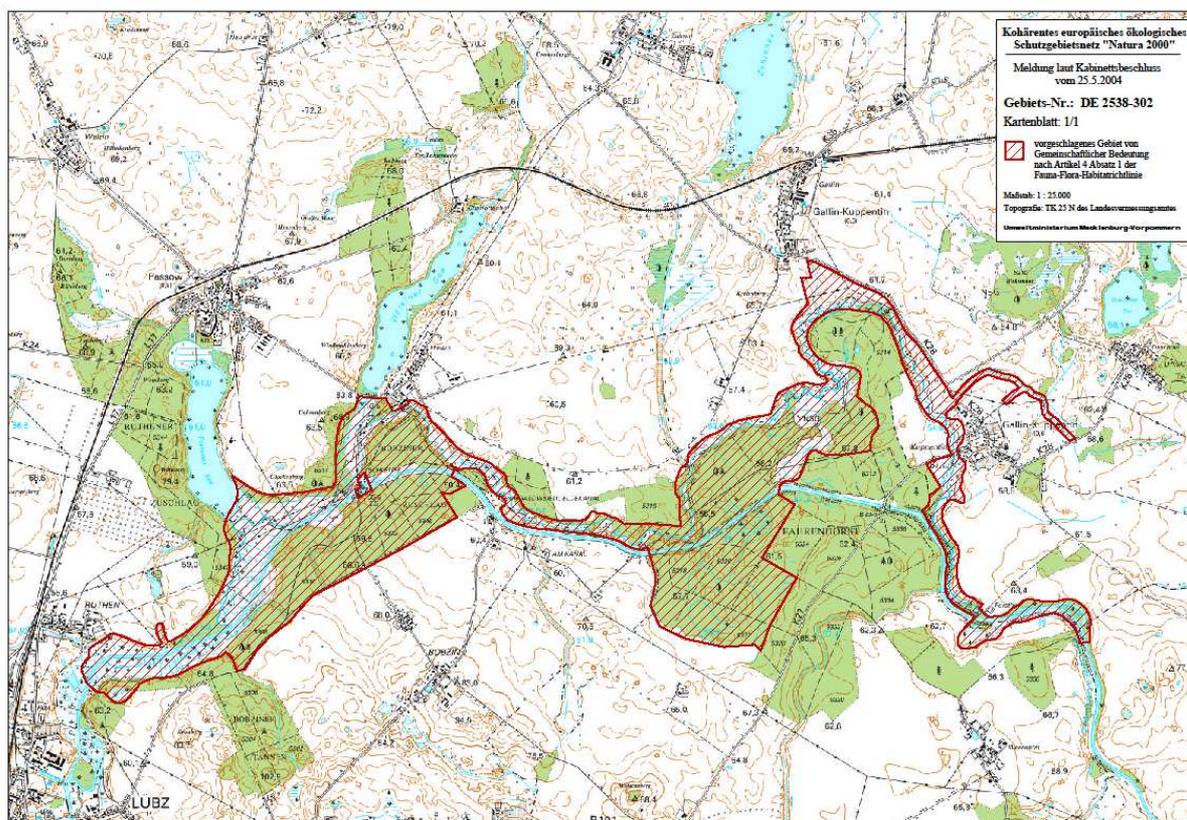
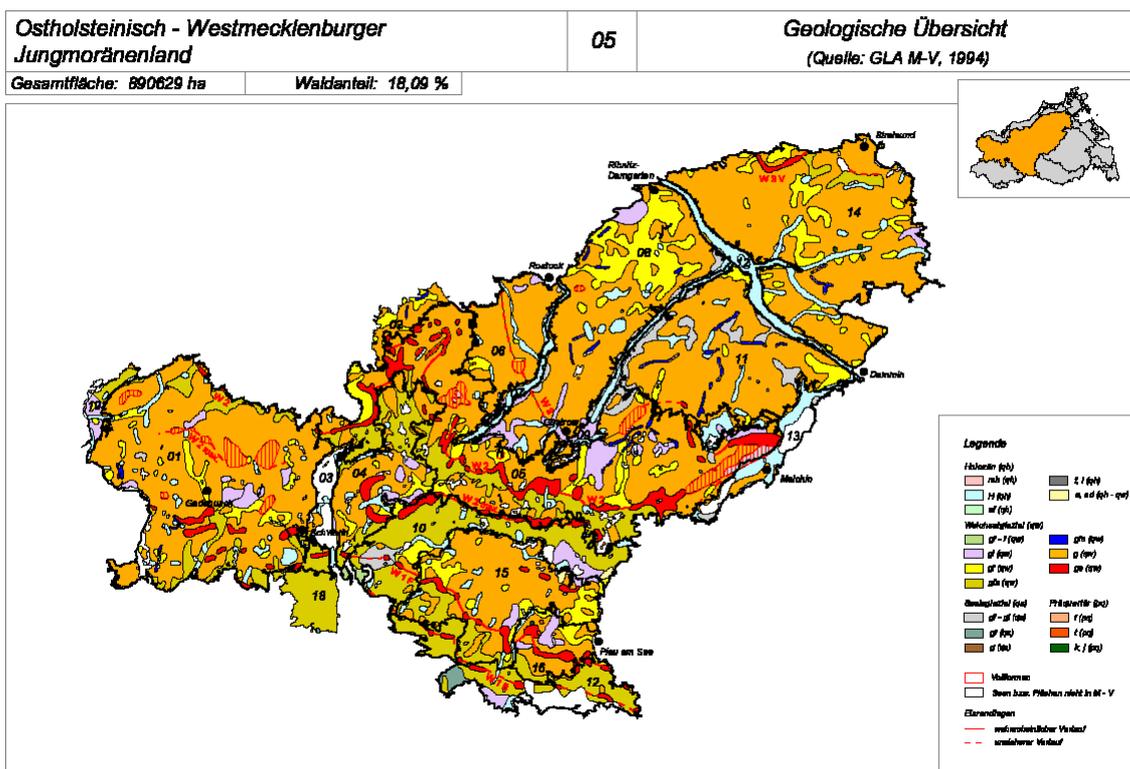


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2538-302 Meldeunterlagen

### Geologie und naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet 06 „Ostholsteinisch – Westmecklenburger Jungmoränenland“ und gehört zum Wuchsbezirk 16 „Lübzer Plattenmoräne“.



**Abbildung 2: Geologie des Wuchsgebietes**

In der Weichselkaltzeit (Brandenburger Stadium) entstand zwischen der Elde im Westen und dem Plauer See im Osten eine wellige Grundmoräne. Diese Grundmoräne besteht vorwiegend aus Geschiebemergel auf dem teilweise Sande, Beckensande (bei Benzin) und Sander (bei Ganzlin) gelagert sind.

**Klimabeschreibung**

Das FFH-Gebiet liegt im Großklimabereich „alpha – Nordostniedersächsisch-Mecklenburger Binnenplanarklima (Schweriner Klima)“, Feuchtes Tieflandsklima (f).

Der Wuchsbezirk 16 „Lübzer Plattenmoräne“ hat ca. 3 % niedrigere Niederschläge als im Mittel des Wuchsgebietes.

Niederschlag 1961-90 (Messstationen bei Lübz)

Jahresmittel	612mm
Mittel Vegetationszeit	296mm
Niederschlagreichster Monat	Juli

Temperatur 1961-1990 (Durchschnitt gesamtes Wuchsgebiet, in Grad Celsius)

Jahresmittel	7,95
Mittel Vegetationszeit	14,68
Mittlere Jahresschwankung	15,6

Winterminimum -25,4 (Februar)

#### Luftfeuchtigkeit

Jahresmittel 81,4 %

Mittel Vegetationszeit 76,6 %

Nebeltage 62

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2<sup>3</sup> entnommen werden.

### 1.3 Darstellung der Waldfläche

#### Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Sandhof - Revier Kuppentin und dem Forstamt Karbow – Revier Kreien zugeordnet.

**Tabelle 1: Forsthoheitliche Zuordnung des FFH-Gebietes**

Revier	Waldfläche im FFH-Gebiet (ha)
Kuppentin	130,60
Kreien	216,88
Summe	348,48

#### Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

**Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Staatswald Bund	0,94
Staatswald Land	0,49
Kommunalwald	0,59
Anstalts- und Stiftungswald	80,17
Privater Gemeinschaftswald	0,93
Privatwald	16,34
Anderer Privatwald	0,53

<sup>3</sup> Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Baumartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Baumartenverteilung bezogen auf den Waldteil des Gebietes.

**Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche**

<b>Baumart</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Anteilsfläche (%)</b>
Rotbuche	158,26	45,55
Roterle	51,99	14,96
Fichte	47,39	13,64
Stieleiche	34,84	10,03
Esche	12,74	3,67
Birke	10,28	2,96
Kiefer	6,37	1,83
Europ. Lärche	4,38	1,26
Douglasie	4,1	1,18
Weißerle	3,52	1,01
Bergahorn	2,41	0,69
Japan. Lärche	1,72	0,49
Roteiche	1,56	0,45
sonst. Pappeln	1,51	0,43
Hainbuche	1,42	0,41
Aspe	1,27	0,37
Küstentanne	0,87	0,25
Gew. Traubenkirsche	0,62	0,18
Europ. Schwarzpappel	0,62	0,18
Sitkafichte	0,46	0,13
Blaue Stechfichte	0,31	0,09
Vogelkirsche	0,3	0,09
Silberweide	0,19	0,05
Sonst. Baumweiden	0,15	0,04
Rosskastanie	0,1	0,03
Winterlinde	0,1	0,03
<b>gesamt</b>	<b>347,48 ha</b>	<b>100,0</b>

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch unterschiedliche Nährkraftausstattung gekennzeichnet.

**Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

Standortsformengruppe	Signatur	Σ in ha	%
arme Sümpfe	OA 2	2,44	<b>0,7</b>
Kräftige nasse Sümpfe	OK 1	5,22	<b>1,5</b>
kräftige Sümpfe	OK 2	23,46	<b>6,7</b>
kräftige Brücher	OK 3	35,42	<b>10,2</b>
kräftige trocken Brücher	OK 4	2,52	<b>0,7</b>
reiche Brücher	OR 3	1,64	<b>0,5</b>
<b>Σ Organische Nässtandorte</b>		<b>71,3</b>	<b>20,5</b>
kräftige (dauer-)nasse Standorte	NK 1	5,40	<b>1,6</b>
kräftige (dauer-)feuchte Standorte	NK 2 w	1,86	<b>0,5</b>
<b>Σ Mineralische Naßstandorte mit Dauerfeuchte</b>		<b>7,26</b>	<b>2,1</b>
reiche ziemlich frische Standorte	R 2	29,24	<b>8,4</b>
kräftige frische Standorte	K 1	2,85	<b>0,8</b>
kräftige ziemlich frische Standorte	K 2	163,59	<b>47,1</b>
mäßig nährstoffhaltige frische Standorte	M 1	1,96	<b>0,6</b>
mäßig nährstoffhaltige zieml. frische Standorte	M 2	46,3	<b>13,3</b>
Ziemlich arme frische Standorte	Z 1	1,09	<b>0,3</b>
mäßig nährstoffhaltige ziemlich frische Standorte (schwach grundwasserbeeinflusst)	M 2g	1,87	<b>0,5</b>
kräftige ziemlich frische Standorte (schwach grundwasserbeeinflusst)	K 2g	19,8	<b>5,5</b>
<b>Σ Unvernässte Standorte</b>		<b>265,48</b>	<b>76,4</b>
nicht kartiert		<b>3,44</b>	<b>1,0</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>347,48</b>	<b>100,0</b>

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes für den Wald

Das FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ besteht zu 56,4 % aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant.

## 1.4. Schutzgebiete

### 1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines Vogelschutzgebietes oder eines anderen internationalen Schutzgebietes.

### 1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im FFH-Gebieten liegt vollständig ein Naturschutzgebiet.

**Tabelle 5: Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet**

Name	NSG-Nr.	Gesamtfläche (ha)
Alte Elde bei Kuppentin	228	318

Die Verordnungen über die Schutzgebiete sind im Anhang enthalten (siehe 7.5).

## 1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatSchG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

<b>Betroffener LRT, betroffene Art</b>	<b>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</b>	<b>Waldbezug</b>
3140	– Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen, Oligo- bis mesotrophe und basen- oder kalkreiche Wasserverhältnisse	teilweise im Wald gelegen
3150	– natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) – naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet – Ufer- und Verlandungsvegetation	teilweise im Wald gelegen
3260	– naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen – Fließgewässerdynamik – Durchgängigkeit – geringe Nährstoffbelastung – Ufer- und Verlandungsvegetation – Wasservegetation – lebensraumtypisches Arteninventar	teilweise im Wald gelegen
6410	–	Kein Waldbezug
6430	– Lage an Fließgewässern – überwiegend feuchte Standortverhältnisse – Gehölzfreiheit (Beschattung möglich)	teilweise im Wald gelegen
6510	– arme bis mittlere Trophieverhältnisse – regelmäßige Mahd oder Beweidung – fehlende Beschattung	teilweise im Wald gelegen
9110	– Buchenwälder auf nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
9130	– Buchenwälder auf kräftigen bis reichen Standorten – Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln – angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
91D0*	– Moorwälder auf armen bis ziemlich armen Moorstandorten mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) – natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse – angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	WLRT
91E0*	– Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik – Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen – angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT
Fischotter	– naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen – Verbund zwischen den einzelnen Gewässer – geringe Gefährdung durch Straßenverkehr – keine dauerhaften Störungen – geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitatenelemente teilweise an Wald angrenzend

Rotbauchunke und Kammmolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- flache Kleingewässer und Flachwasserzonen größerer Gewässer mit mäßig dichter submerser und emerser Vegetation</li> <li>- Gewässerverbund</li> <li>- möglichst volle Besonnung des Gewässers</li> <li>- geringer Feinddruck durch Fische</li> <li>- Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern</li> <li>- extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer</li> <li>- geringer Feinddruck durch Fische</li> <li>- Wanderkorridore zwischen benachbarten Gewässern</li> <li>- extensiv genutzte Landlebensräume, die an die Gewässer</li> <li>- Winterquartiere (struktureiche Gehölzbestände, Lesesteinhaufen) im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer</li> <li>- geringe Zerschneidung durch Straßen im Umfeld (bis 500 m Entfernung) der Gewässer</li> </ul>	Habitats teilweise an Wald angrenzend
Groppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche und naturnahe Fließgewässer mit hohen Anteilen an Grobsubstrat und mittleren Strömungsgeschwindigkeiten</li> <li>- kiesige Flachwasserbereiche</li> <li>- höchstens geringe Anteile von Feinsubstraten im</li> <li>- hoher oder mittlerer pH-Wert</li> <li>- Durchgängigkeit innerhalb von Fließgewässern</li> <li>- Schutz vor mechanischen Beeinträchtigungen</li> <li>- kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische</li> </ul>	Habitats teilweise im Wald gelegen
Bachneunauge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche und naturnahe Fließgewässer</li> <li>- Durchgängigkeit innerhalb des Fließgewässers oder größerer Abschnitte</li> <li>- flache Abschnitte mit kiesigem Substrat und mittelstarker Strömung (Laichhabitats) sowie mit sandigem Substrat und mäßigen Detritusablagerungen (Aufwuchshabitats)</li> <li>- Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen</li> <li>- kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische</li> </ul>	Habitats teilweise im Wald gelegen
Eremit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bäume (vorwiegend Laubbäume) mit Höhlen in denen sich durch Braunfäule ein Mulmkörper gebildet hat</li> <li>- Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500 m)</li> <li>- Brutbaumkontinuität</li> </ul>	Habitats teilweise im Wald gelegen

## 1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

### 1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

#### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

**Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*)**

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1,11	C	?	?
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	5,80	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitans</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	7,50	B	?	?
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	2,02	B	?	?
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,27	B	?	?
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	2,72	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald	9,42	B	31,38	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	187,19	C	114,97	A
91D0*	Moorwald	4,90	B	0,88	A
91E0*	Erlen-Eschenwald am Fließgewässer und an Quellstandorten	54,00	B	28,48	B

In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Wald-Lebensraumtypen und sechs Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9110

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 9,42 ha des WLRT 9110 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 31,38 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche.

**Resultat:** Teilweise ist auf Basis der Teilfläche ein anderer Standort dominant, daraus resultieren Flächenverschiebungen zu Ungunsten des WLRT 9130 und damit größere Flächenanteile des WLRT 9110.

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 9130

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 187,19 ha des WLRT 9130 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 114,97 ha des WLRT ausgeschieden worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich auf das forstliche Abteilungsnetz, die Vor-Ort-Ansprache bezieht sich auf die kleinflächigere Teilfläche.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen.

2. Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.

3. Teilweise ist auf Basis der Teilfläche ein anderer Standort dominant, daraus resultieren Flächenverschiebungen zu ungunsten des WLRT 9130.

**Resultat:** Entsprechend der „Arbeitsanweisung“ sind alle Bestände (Flächengröße > 0,5 ha) deren Baumartenzusammensetzung nicht den WLRT-Definitionen entsprachen entfallen und einige Flächen die in der Vorprüfung dem WLRT 9130 zugeordnet waren dem WLRT 9110 zugefallen

#### Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91D0\*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 91D0\* mit einer Fläche von 4,90 ha ausgeschieden. Bei der Vor- Ort- Kontrolle wurden 0,88 ha des WLRT ausgeschieden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Vorauswahl bezog sich auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt. Die weitere Grundlage für die Zuordnung zum WLRT 91D0 ist die lebensraumtypische Bodenvegetation (u.a. Sphagnum-Arten) wird bei der Vorauswahl nicht berücksichtigt. Bei der Vor-Ort-Kontrolle erfüllte nur ein Bestand dieses Kriterium.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91E0\*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurde in den Meldeunterlagen der WLRT 91E0\* mit einer Fläche von 54,00 ha ausgeschieden. Bei der Vor- Ort- Kontrolle 28,48 ha des WLRT ausgeschieden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Vorauswahl bezog sich auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.  
**Resultat:** Bei der Vor-Ort-Kontrolle erfüllten einige Flächen nicht die Standortskriterien, insbesondere die direkte Verbindung des Wasserzuges mit einem Fließgewässer. Ca. 9 ha wurden nicht berücksichtigt, da es sich um Erstaufforstungen mit einem BHD unter 19 cm handelt.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

**Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*)**

<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Status lt. SDB</i>	<i>Populationsgröße lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate aktuell</i>	<i>Nachweise im Gebiet</i>
1355	Fischotter (Lutra lutra)	nichtziehend	iP	B	?	?
1188	Rotbauchunke (Bombina bombina)	nichtziehend	I6-10	B	?	?
1166	Kammolch (Trurus cristatus)	nichtziehend	iP	B	?	?
1163	Groppe (Cottus gobio)	nichtziehend	iV	C	?	?
1096	Bachneunauge (Lampetra planeri)	nichtziehend	iP	B	?	?
1084*	Eremit (Osmoderma eremita)	nichtziehend	iR	C	?	?

In Tabelle 8 sind die gemeldeten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet neun Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen eine prioritäre Art vor.

### 1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

#### Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

**Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000**

<b>LRT EU- Code</b>	<b>Prioritärer LRT</b>	<b>Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</b>	<b>Landesweit hohe Flächen anteile (≥ 25%) als ungünstig bewertet (C)</b>	<b>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</b>
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
91D0*	X	-	X	X
91E0*	X	-	-	x

## 2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

### 2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

#### Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

#### Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

#### Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

### Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

### **2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter**

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
- Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

### **2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens**

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

## 2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

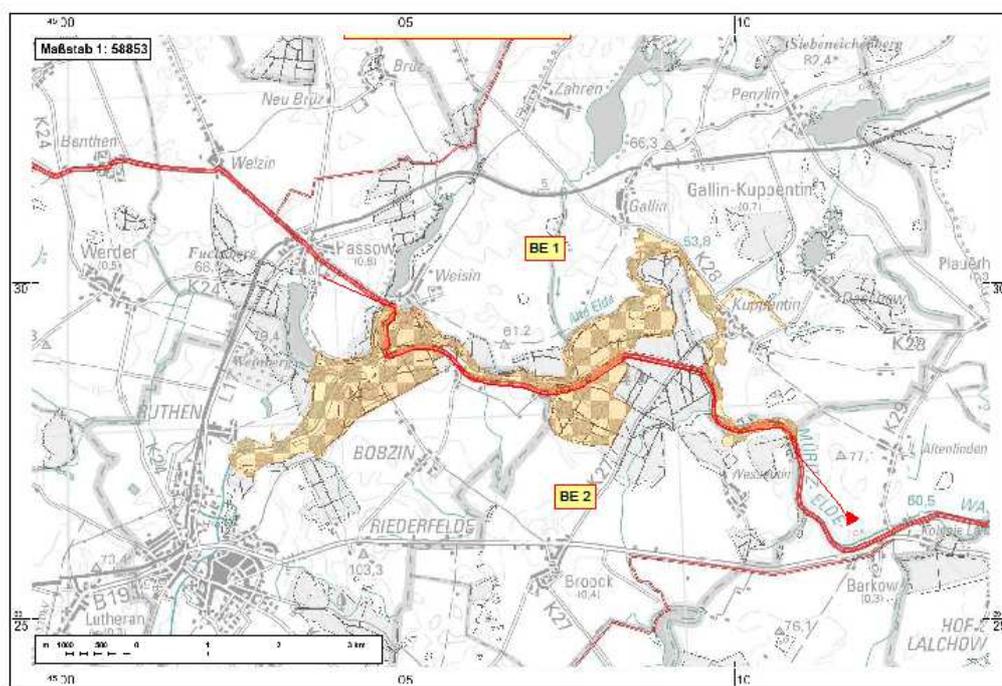
- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotoptypen §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2011 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2010

### 3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrhorst und Bobziner Zuschlag“ wird für die Bearbeitung der *nicht-prioritären* Waldlebensraumtypen in 2 Bewertungseinheiten aufgeteilt. Innerhalb dieser Einheiten erfolgt die Bewertung der vorhandenen WLRT. Die Lage der Einheiten können der Abbildung 7 entnommen werden.

**Tabelle 10: Flächengrößen der Bewertungseinheiten**

Bewertungseinheit	Gesamtwaldfläche (ha)	Nicht prioritäre WLRT- Fläche (ha)
1	130,60	32,51
2	216,88	113,84
Summe	348,35	146,35



**Abbildung 3: Lage der Bewertungseinheiten für die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130**

#### 4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

##### 4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

###### 4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

**Tabelle 11: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110**

Parameter WLRT 9110	nur in BE 2	
	Wert	Bewertung
WLRT- Fläche (ha)	<b>31,38</b>	
<b>Habitatstrukturen</b>		<b>C</b>
Anteil der Reifephase (%)	66,6	C
Anteil der Überlappungsphase (%)	2,3	
Altholzinseln (%)	0,0	C
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	-	
<b>Arteninventar</b>		<b>A</b>
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	97,4	A
Auftreten von Störzeigern (%)	0,0	
Tier- und Pflanzenarten	-	-
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>A</b>
Fahrspuren %	18,6	B
Bodenbearbeitung %	keine	A
Schäden an Waldvegetation %	7,9	A
<b>Gesamt</b>		<b>B</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in **B** (guter Erhaltungszustand) eingestuft

## 4.1.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

Tabelle 12: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130

Parameter WLRT 9130	BE 1		BE 2		Gesamt Bewertung
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	32,51		82,46		<b>114,97</b>
<b>Habitatstrukturen</b>	<b>C</b>		<b>B</b>		<b>C</b>
Anteil der Reifephase (%)	3,2	<b>C</b>	50,0	<b>C</b>	
Anteil der Überlappungsphase (%)	2,2		7,6		
Altholzinseln (%)	0,0		2,3		
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	-		-		
<b>Arteninventar</b>	<b>A</b>		<b>A</b>		<b>A</b>
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	91,88	<b>A</b>	95,8	<b>A</b>	
Auftreten von Störzeigern (%)	0,0		1,1		
Tier- und Pflanzenarten	-		-		
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>A</b>		<b>A</b>		<b>A</b>
Fahrspuren	Keine	<b>A</b>	1,1	<b>A</b>	
Bodenbearbeitung %	Keine	<b>A</b>	3,0	<b>A</b>	
Schäden an Waldvegetation %	0,5	<b>B</b>	keine	<b>A</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>B</b>		<b>A</b>		<b>A</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in **A** (hervorragender Erhaltungszustand) eingestuft.

## 4.1.3 Moorwälder 91D0

Tabelle 13: Auswertung Moorwald 91D0\*

Parameter WLRT 91D0*	Wert	Bewertung
WLRT- Fläche (ha)	<b>0,88</b>	
<b>Arteninventar</b>		<b>A</b>
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100,0	
Lebensraumtypische Bodenvegetation (%)	95,0	
Auftreten von Störzeigern (%)	5,0	A
Tier- und Pflanzenarten	-	-
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>A</b>
Veränderungen Wasserhaushalt /Entwässerung	keine	A
<b>Gesamt</b>		<b>A</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in **A** (hervorragender Erhaltungszustand) eingestuft.

4.1.4 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern 91E0\*

Tabelle 14: Auswertung Erlen-Eschenwald an Fließgewässern 91E0\*

Parameter WLRT 91E0	BE 1		BE 2		BE 3		BE 4		BE 5		BE 6		BE 7		Gesamt Bewertung
	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	8,73		1,56		1,02		8,03		1,73		5,49		1,92		28,48
<b>Forstadresse</b>	<b>5314 a1, a2, a3</b>		<b>5339 b0</b>		<b>5214 c0</b>		<b>5211 a0, c1, c2, c3</b>		<b>5214 a7, a13</b>		<b>5215 d2, 5216 c1, c6, 5217 e0</b>		<b>5342 f0</b>		
<b>Habitatstrukturen</b>		<b>A</b>		<b>C</b>		<b>C</b>		<b>B</b>		<b>C</b>		<b>B</b>		<b>C</b>	
Anteil der Reifephase (%)	83,4		0		0		31,8		0		53,6		0		
„gestörte“ Raumstruktur (%)	nein	A	nein	C	nein	C	Nein	A	nein	C	nein	A	nein	C	
Altholzinseln (%)	0		0		0		0	C	0		0	C	0		
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	5	B	1,3	C	0	C	0		0	C	0		0	C	
<b>Arteninventar</b>		<b>B</b>		<b>C</b>		<b>A</b>		<b>C</b>		<b>C</b>		<b>C</b>		<b>A</b>	
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	98,05		100		100		81,82		100		94,9		100		
Auftreten von Störzeigern (%)	28,3	B	60	C	0	A	29,9	C	50,4	C	35,3	C	0	A	
Tier- und Pflanzenarten	-								-	-	-	-	-	-	
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>B</b>		<b>B</b>		<b>A</b>		<b>B</b>		<b>A</b>		<b>A</b>		<b>A</b>	
Naturnahe Gewässermorphologie	nein	C	<70%	C	> 70%	B	<70%	C	100	A	100	A	100%	A	
Veränderte Standortverhältnisse/ negativer Einfluss angrenzender Nutzungen	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	
Schäden an Waldvegetation %	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	0	A	
<b>Gesamt</b>		<b>B</b>		<b>C</b>		<b>B</b>		<b>B</b>		<b>C</b>		<b>B</b>		<b>B</b>	<b>B</b>

Der Erhaltungszustand des Gesamt-Lebensraumtyps wird in **B** (guter Erhaltungszustand) eingestuft.

## 5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind

auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

**Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I**

<i>LRT Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>Aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
9110	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
9130	C	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
91D0*	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
91E0*	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

## 5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den Verordnungen über die Festsetzung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete getroffen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Im NSG „Alte Elde bei Kuppentin“ sind im §5 die zulässigen Handlungen aufgeführt:

„Unberührt von den Verboten:

3. nach §4 Satz2 Nr.4,7,11 und 12 bleibt die forstwirtschaftliche Bodennutzung der als Wald genutzten Flächen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dass
  - a) die Aufforstung landwirtschaftlich nicht genutzter Niederungswiesen
  - b) der Anbau nicht einheimischer oder standortsfremder Baumarten untersagt ist.

Für alle Waldlebensraumtypen die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a.

die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

### 5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald 9110

**Tabelle 16: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9110**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Kommunalwald	1,68
Anstalts- und Stiftungswald	89,78
Privatwald	8,53

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

#### Bewertungseinheit 2

Der WLRT 9110, der nur in Bewertungseinheit 2 vorkommt, umfasst eine Fläche von 31,38 ha und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B).

Die Habitatstrukturen sind gekennzeichnet von einem hohen Anteil der Reifephase (66,6%) bei gleichzeitig sehr geringem Anteil der Überlappungsphase (nur 2,3%) . Dies dokumentiert einen Mangel an stabilisierender Horizontalstruktur, eine Folge der Waldbehandlung der vergangenen Jahrzehnte. Es sind keine Altholzinseln ausgewiesen, jedoch wird Abt. 5309 b6 (2,32 ha ~ 7%) als solche vorgeschlagen. Insgesamt führt dies vorerst zu einer Einstufung in C.

Das Arteninventar wird der Bewertungsstufe A zugeordnet. Die lebensraumtypische Baumarten umfassen 97,4 % aller vorkommenden Gehölze.

An Beeinträchtigungen wurden unsachgemäße Befahrungen außerhalb von Rückegassen im Privatwald (fast 20%) sowie starker Wildverbiss an der Verjüngung festgestellt.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung nach den „Grundsätzen für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V“ wird sich mittelfristig (15-30 Jahre) das Defizit in den Habitatstrukturen verbessern. Mit forstschreitender Zielstärkennutzung wird sich entsprechende Verjüngung einstellen bzw. schon vorhandene Verjüngung die Höhe von 5m erreichen und den Anteil der Überlappungsphase signifikant erhöhen.

Zusätzlich werden bei der nächsten Forsteinrichtung entsprechende Altholzinselflächen ausgewiesen. Mittelfristig ist so der Erhaltungszustand A erreichbar.

Die Beeinträchtigungen sind kurzfristig und zukünftig vermeidbar, wenn ein standörtlich und waldbaulich abgestimmtes Erschließungskonzept die Bodenschäden auf ein Mindestmaß beschränken helfen sowie der Schutz der Verjüngung durch jagdliche oder technische Methoden verbessert würde. Der Vorbildfunktion sowie der aktiven Beratung der Waldbesitzer durch die Forstbehörde kommt dabei eine große Bedeutung zu.

### 5.2.2 Waldmeister-Buchenwald 9130

**Tabelle 17: Eigentumsartenverteilung des WLRT 9130**

Eigentumsarten	WLRTLRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Land	9130	A	0,45
Kommunalwald	9130	A	0,15
Anstalts- und Stiftungswald	9130	A	79,74
Privatwald	9130	A	19,66

Staatswald Land	9130	B	0,57
Kommunalwald	9130	B	0,38
Anstalts- und Stiftungswald	9130	B	89,00
Privater Gemeinschaftswald	9130	B	0,35
Privatwald	9130	B	8,43
Anderer Privatwald	9130	B	1,27

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

#### Bewertungseinheit 1 (32,51 ha)

Der WLRT 9130 der BE 1 befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B).

Die Habitatstrukturen wurden jedoch mit C bewertet, weil es nur auf 3,2 % der Fläche Reifephasen und auf nur 2,2 % der Fläche Überlappungsphasen gibt. Es handelt sich also um weit überwiegend einschichtige Bestände. Es gibt derzeit keine Altholzinseln, Abt. 5216 b0\_1 (0,97 ha) bietet sich jedoch für diesen Zweck an.

Das Arteninventar ist mit etwa 92 % Haupt- und Nebenbaumarten nahezu vollständig lebensraumtypisch. Es konnten keine Störungen anhand von entsprechenden Indikatoren (Vegetation) festgestellt werden.

Abgesehen von geringen Schäden an der Vegetation durch Verbiss (0,5% der Fläche) liegt auch die Bewertung bei den Beeinträchtigungen im sehr guten Zustand A.

Bewertungseinheit 2 (82,46 ha)

Der WLRT 9130 der BE 2 befindet sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A).

Sowohl der Flächenanteil der Altholzinsel (5312 a2\_2) mit 2,3% als auch der der Reifephase mit 50 % liegen relativ hoch und damit in Bewertungsstufe A. Der Anteil der Überlappungsphase ist mit 7,5% (A wäre 30%) recht gering und führt zur Herabstufung hinsichtlich der Habitatstrukturen, hier wird noch ein B erreicht.

Beim Arteninventar sind sowohl der hohe Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten (~96 %) und die geringen Störzeigervorkommen (überw. Holunder) für die Zustandsbewertung A ursächlich.

Auch Beeinträchtigungen (Gesamtzustand A) wurden nur in geringem Umfang festgestellt, es kommen punktuell Fahrspuren außerhalb eines Rückewegenetzes und Bodenbearbeitung vor.

Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

Der überwiegende Teil des WLRT 9130 dieser Bewertungseinheit wird nach den für den Wald der Landesforstanstalt verbindlichen „Grundsätzen für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V“ behandelt.

Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des WLRT 9130 (insgesamt A - hervorragend) ist demnach nicht zurechnen.

In der **BE 1** (Erhaltungszustand B) wird sich mittelfristig (20-40 Jahre) das Defizit in den Habitatstrukturen verbessern. Mit forstschreitendem Alter werden größere Flächenanteile in die Reifephase einwachsen und auch Überlappungsphasen entstehen. Zusätzlich werden bei der nächsten Forsteinrichtung entsprechende Altholzinselflächen ausgewiesen.

In der **BE 2** ist die entsprechende Verjüngung schon aufgelaufen und wird in 5-10 Jahren die Höhe von 5m erreichen und den Anteil der Überlappungsphase erhöhen. Die PEFC-konforme Markierung der Rückewege sollte auch im Privatwald erfolgen, eine flächige Befahrung außerhalb dieser Rückelinien ist zu vermeiden, es entspricht ohnehin nicht der guten fachlichen Praxis.

Die punktuell festgestellten Bodenbearbeitungen sowie flächige Befahrungen im Rahmen der Holzernte verschlechtern bis zu einem Umfang von etwa 10% der Fläche den WLRT 9130 nicht. Eine konsequente Vermeidungsstrategie bildet jedoch zukünftig die beste Antwort auf die Frage nach dem langfristigen Erhalt des WLRT bei Beibehaltung aktueller Nutzungsformen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft).

### 5.2.3 Moorwälder (91D0\*)

Der WLRT Moorwald befindet sich vollständig im Eigentum der Landesforst M-V. Hinter Forstadresse 19\_01\_5215\_a3\_2 verbirgt sich ein WLRT 91D0\* im hervorragenden Erhaltungszustand A. Der Moorwald besteht aus einer einzigen Behandlungseinheit und umfasst daher die gesamte Bewertungseinheit (1\_001), sie ist 0,88 ha groß.

Das Arteninventar besteht zu 100 % aus der lebensraumtypischen Baumart Birke. Auf etwa 95 % der Fläche ist die ebenfalls lebensraumtypische Torfmoosvegetation am Boden ausgebildet. Geringe Anteile (5%) der Bodenflora entfallen auf das Pfeifengras. Daraus folgt für dieses Kriterium die Bewertung A.

Da weder Entwässerungswirkungen noch sonstige negativen Standortveränderungen feststellbar sind, erfolgt eine Einstufung der Beeinträchtigungen in A.

Die Flächen des WLRT 91D0\* sind aufgrund des Naturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope. Dies schließt eine Holznutzung nicht grundsätzlich aus. Die Landesforst M-V als Eigentümerin der Fläche trägt Sorge für den Erhalt des Lebensraumes. Mit einem gesteigerten Interesse an Holznutzungen ist zukünftig aus ökologischen, aber auch aus ökonomischen Gründen nicht zu rechnen.

### 5.2.4 Erlen- Eschenwälder an Fließgewässern (91E0\*)

**Tabelle 18: Eigentumsartenverteilung des WLRT 91E0\***

Eigentumsarten	WLRT	Bewertung	Anteilfläche (%)
Staatswald Bund	91E0	B	3,37
Staatswald Land	91E0	B	6,24
Kommunalwald	91E0	B	2,46
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	B	44,48
Privater Gemeinschaftswald	91E0	B	9,83
Privatwald	91E0	B	25,33
Anderer Privatwald	91E0	B	8,29
Anstalts- und Stiftungswald	91E0	C	100,00

Nachfolgend werden die wichtigsten Bewertungscharakteristika je Bewertungseinheit beschrieben, anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen.

Die Flächen mit dem WLRT 91E0 sind 7 Bewertungseinheiten zusammengefasst worden. Dabei sind Bewertungseinheiten mit nur einem Bestand (ab 0,88 ha) bis zu Bewertungseinheiten mit mehreren Beständen an dem gleichen Fließgewässer (bis zu 8 ha) entstanden. Zusammenfassend sind die Bewertungseinheiten mit B (guter Erhaltungszustand) bewertet worden.

#### Bewertungseinheit 1 (8,73 ha), Gesamtbewertung B

Die Habitatstrukturen wurden mit A bewertet, dabei ist der hohe Anteil der Reifephase (83,4%) ausschlaggebend, bei 5 Biotopbäumen ja ha.

Das Arteninventar ist mit 98 % Haupt-Nebenbaumarten und knapp unter 30% Flächenanteil von Störzeigervegetation wird die Gesamtbewertung B zugeordnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt in B eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt, und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie und -dynamik als überwiegend unnatürlich bzw. als gestört einzustufen. In der Abt. 5314 a3 ist ein Stauwehr installiert, welches den Wasserstand des Passower Sees reguliert und damit die natürlichen jahreszeitlichen Wasserstandsschwankungen stark vermindert.

#### Bewertungseinheit 2 (1,56 ha), Gesamtbewertung C

Die Habitatstrukturen wurden mit C bewertet, es gibt keine Reifephase, mit 1,3 Biotopbäume je ha sind auch kaum ökologisch wertvolle Baum- bzw. Holzstrukturen vorhanden.

Das Arteninventar ist mit 100 % Haupt-Nebenbaumarten optimal, der sehr hohe Anteil (60% Deckung an Gesamtfläche) von Holunder als Störzeigern wirft die Bewertung auf C zurück.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt in B eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie und die Dynamik als gestört einzustufen. Die Fläche liegt direkt am Schifffahrtskanal, der im Norden die Grenze bildet und dessen Wasserstand etwa 2-3m über dem des Bachlaufes der WLRT-Fläche liegt. An den Rest des Altarms der Elde im Norden ist der Bachlauf nur durch einen Dücker (unterirdische Wasserleitung unter dem Kanal) angeschlossen.

#### Bewertungseinheit 3 (1,02 ha), Gesamtbewertung B

Die Habitatstrukturen wurden mit C bewertet, es gibt keine Reifephase, auch zählbare Biotopbäume sind im verhältnismäßig jungen Bestand nicht vorhanden.

Das Arteninventar ist mit 100 % Haupt-Nebenbaumarten optimal, auch Störzeiger sind nicht vorhanden.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt in A eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie & -dynamik als naturnah bis mäßig beeinträchtigt einzustufen. Die Fläche liegt am Altarm der Elde, die in diesen Bereich noch vom Wasserstand des Elde-Müritz-Kanals (direkte Verbindung im Westen) beeinflusst wird.

#### Bewertungseinheit 4 (8,03 ha), Gesamtbewertung B

Die Habitatstrukturen wurden mit B bewertet, es gibt auf etwa 32 % der Flächen eine Reifephase. Es gibt bisher keine ausgewiesene Altholzinseln, Abteilung 5211 a0 bietet sich hierfür jedoch an und wird zur Ausweisung vorgeschlagen. Biotop- oder Altbäume bzw. Totholz wurden daher nicht bewertet.

Das Arteninventar ist mit knapp 82 % Haupt-Nebenbaumarten nur unterdurchschnittlich lebensraumtypisch, Störzeiger finden sich auf fast 30 % der Fläche, somit erfolgt die Gesamteinstufung C.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt in B eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie bzw. deren Dynamik überwiegend als gestört einzustufen. Die Flächen liegen am Altarm der Elde, die insbesondere im Osten stark vom regulierten Wasserstand des Elde-Müritz-Kanals über eine direkte Verbindung bestimmt werden.

#### Bewertungseinheit 5 (1,73 ha), Gesamtbewertung C

Die Habitatstrukturen wurden mit C bewertet, es gibt keine Reifephase, es ist weder eine Altholzinsel ausgewiesen noch sind Biotopbäume oder Totholzhabitate zählbar vorhanden.

Das Arteninventar ist mit 100 % Haupt-Nebenbaumarten optimal, Störzeiger sind aber auf 50,4% der Fläche vorhanden, somit Gesamteinstufung C.

Die Beeinträchtigungen sind in A eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie als mäßig gestört einzustufen. Die Fläche liegt am Altarm der Elde, die Ein/Ausflüsse des Altarms in den Elde-Müritz-Kanal im Osten und Westen sind über 2 km weit entfernt.

Bewertungseinheit 6 (5,49 ha), Gesamtbewertung B

Die Habitatstrukturen wurden mit B bewertet, es gibt auf 55% der Fläche eine Reifephase, Abt. 5216c6\_1 (0,66 ha) wird als Altholzinsel vorgeschlagen, Totholzzählung entfällt daher. Das Arteninventar ist mit 94,9 % Haupt-Nebenbaumarten gut einzustufen, Störzeiger sind hingegen auf 35% der Fläche vorhanden, somit Gesamteinstufung C.

Die Beeinträchtigungen sind in A eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie und -dynamik als vernachlässigbar gering gestört einzustufen. Die Fläche liegt am Altarm der Elde, die Einflüsse durch den Wasserstand Elde-Müritz-Kanals sind hier als mäßig einzustufen, der Wasserstand des Kanals liegt hier im Westen auf gleicher Höhe mit dem Kanal und fließt aus dem natürlich Flussbett der Elde in das FFH-Gebiet. Das Geländeniveau der WLRT-Flächen liegt hier überwiegend 0,5 m über dem Wasserstand des Kanals.

Bewertungseinheit 7 (1,92 ha), Gesamtbewertung B

Die Habitatstrukturen wurden mit C bewertet, es gibt keine Reifephase, und es sind weder Altholzinseln noch zählbare Biotopbäume vorhanden.

Das Arteninventar ist mit 100 % Haupt-Nebenbaumarten als optimal einzustufen, Störzeiger sind auf der Fläche nicht vorhanden, die Fläche war aber auch nicht betretbar (überflutet), Einstufung somit A.

Die Beeinträchtigungen sind in A eingestuft. Während es keine Schäden an der Vegetation gibt und auch direkte negative Einflüsse angrenzender Nutzungen (tlw. Ackerbau) nicht nachgewiesen werden konnten, ist die Gewässermorphologie und -dynamik als naturnah einzustufen. Die Fläche liegt am Altarm der Elde, die Einflüsse durch den Wasserstand des nahen Elde-Müritz-Kanals sind stark. Die kaum über dem mittleren Wasserstand liegende Fläche scheint sehr häufig überschwemmt zu sein, es haben sich deshalb Weidenfeuchtgebüsche und im Osten auch verbreitet Schilff- und Röhrichtgürtel gebildet.

Zusammenfassung der Erhaltungsmaßnahmen in den Bewertungseinheiten des WLRT

Die Flächen des WLRT 91E0\* sind aufgrund des Naturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope. Dies schließt die forstliche Bewirtschaftung nicht aus.

**Habitatstrukturen:** Die erfassten Flächen wurden seit geraumer Zeit nicht genutzt, aufgrund ihres nassen Standortes und der fehlenden Erschließung ist auch in Zukunft nicht mit gesteigertem Nutzungsdruck zu rechnen. Von einer unmittelbar drohenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch Holznutzungen ist somit nicht auszugehen. Überlässt man diese Bestände weiterhin der natürlichen Dynamik wird sich Ihr

Erhaltungszustand durch die Ausweitung der Reifephase und zunehmenden Anteil alter, toter oder teilweise abgestorbener Bäume verbessern. Zusätzlich sind zwei Behandlungseinheiten als Altholzinseln vorgeschlagen, diese verfügen bereits über eine entsprechende Alters- und Artenstruktur.

**Arteninventar:** Mit 90-100 % Haupt-Nebenbaumarten sind die Flächen in die Stufe A und B einzustufen. Störzeiger sind aber häufig, in 3 von 7 BE größer 30% in einer weiteren größer als 20%, dies führt in 4 von 7 BE zur Einstufung in C. Es handelt sich überwiegend um Stickstoff/Entwässerungsanzeiger (Brennnessel, Girsch, Nelkenwurz u.a.). Ob dafür die veränderten Wasserverhältnisse u.a. durch den Kanalbau verantwortlich sind kann nur vermutet werden. Auch der eutrophierende Einfluss der Landwirtschaft kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind die Nitrifizierungsindikatoren auch in Flächen auffindbar, welche nicht direkt an landwirtschaftliche Anbauflächen grenzen. Der atmosphärische Stickstoff spielt hier vermutlich die bedeutendere Rolle.

**Beeinträchtigungen:** Der Kanalbau in den 1920er Jahren hat das Wasserregime des gesamten FFH-Gebietes bis heute stark beeinflusst. Das Wasser der Elde wird im Westen größtenteils in das Kanalbett geleitet, welches dann teils mehrere Meter oberhalb des Geländeniveaus nach Osten verläuft. An der Bobziner Schleuse wird der Wasserstand für diesen Abschnitt des Kanals geregelt und auch in einem Wasserkraftwerk Strom erzeugt. Im Osten fließt der Kanal dann wieder auf gleichem Wasserniveau im Flussbett der Elde. Der Kanal ist eine beliebte Wasserstraße für die Sportschiffahrt. Der Einfluss auf die Naturnähe der Gewässermorphologie ist auf den einzelnen Teilflächen nur schwer einzuschätzen. Im Laufe der letzten 90 Jahre, seit dem Kanalbau, hat sich ein gewisses Gleichgewicht hergestellt, so dass nennenswerte jahreszeitliche Wasserstandsschwankungen eher die Ausnahme sind.

## 6. Umsetzung der Maßnahmen

### 6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes* (§1, Abs.3, Punkt 5 *BNatSchG*) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die LRT 3140, 3150, 3260, 6410, 6430, 6510, 91D0\* und 91E0\*). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

*Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).*

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete* (§§23, 26 *BNatSchG*) dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und

Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiger Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)**

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

1. *die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
3. *Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
4. *ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

*Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für*

1. *behördlich angeordnete Maßnahmen,*
2. *Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
  - a) *behördlich durchgeführt werden,*
  - b) *behördlich zugelassen sind oder*
  - c) *der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
3. *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
4. *zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

- (6) *Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) *Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die waldrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter, Kammmolch, Rotbauchunke, Groppe, Bachneunauge, Eremit.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

*Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).*

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

## 6.2 Kostenmanagement

### 6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

#### **WLRT 9130 und 9110**

Im Rahmen der forstlichen Nutzung nach den „Grundsätzen für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V“ ist die Erhaltung der Buchenwald-Lebensraumtypen (9110 und 9130) im derzeitigen Erhaltungszustand gesichert.

Die zusätzlich geplanten zwei Altholzinseln zur Verbesserung des Erhaltungszustandes wird sich in Mindererlösen beim Holzverkauf auswirken.

#### **WLRT 91E0\* und 91D0\***

Die Flächen der WLRT 91E0\* und 91D0\* sind aufgrund des Naturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope. Dies schließt eine Holznutzung nicht aus. Eine Nutzung ist aber in der Regel nicht wirtschaftlich sinnvoll und würde die Bewertung (gestörte Raumstruktur) verschlechtern. Ein monetär zu bewertender Nutzungsverzicht muss am Bestand Vor-Ort ermittelt werden.

#### **Invasive Arten:**

Im FFH-Gebiet tritt als invasive Art vereinzelt die spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) auf. Schwerpunkt der bisher noch spärlichen Verbreitung sind die Abteilungen 5311-5316. Eine größere Anzahl befindet sich auf einer kleineren Windwurfücke in Abt. 5315 b (Privatwald).

Diese invasive Art hat ein großes Ausbreitungspotenzial und ist nur schwer wieder zurückzudrängen. Gründe sind: die hohe generative Verbreitungsmöglichkeit über weite Strecken durch Vögel, eine hohe Schattentoleranz, eine hohe Stockausschlagsfähigkeit, geringer Wildverbiss und schnelles Jugendwachstum.

Allgemein sind Buchenwaldgesellschaften aufgrund ihrer hohen Bodenbeschattung kaum gefährdet, aber lichte Säume und Bestände mit Lichtbaumarten bieten gute Ausbreitungsmöglichkeiten. Es besteht die Gefahr, dass der Neophyt Spätblühende Traubenkirsche die heimischen Sträucher und Baumarten zweiter Ordnung im FFH-Gebiet verdrängt. Ein Zurückdrängen in dieser frühen Phase der Ausbreitung durch zurückschneiden der Traubenkirsche bei gleichzeitigen Auspflanzen der Fläche mit Buchen könnte mit jetzt noch verhältnismäßig geringen Kosten durchgeführt werden.

### 6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.12
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.13
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.14

## **7. Anlagen**

### **7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT**

## **7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V**

### **7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten**

#### **7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald**

**7.5 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Alte Elde bei Kuppentin“**

**7.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über  
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
(FöRiForst-GAK M-V)**

## **7.8 Waldrandgestaltung**

**7.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

**7.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)**

**7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)**

## **7.12 Kartendarstellungen**

7.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.12.2 Schutzgebiete